

RASENSPORTVEREIN SUGENHEIM 1947 e.V.



Satzung

Der RSV Sugenheim ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sport-verband und im Bayerischen Fußballverband.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft im Verband
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Vorstandschaft
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Wahlen
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Abteilungen
- § 15 Ehrungen
- § 16 Datenschutz am eigenen Bild
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Auflösung des Vereins

S A T Z U N G

des RSV Sugenheim 1947 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rasensportverein Sugenheim 1947 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sugenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Verband

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und in seinen Fachverbänden und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- (2) Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. , den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere bewirkt durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so entsteht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins.
- (5) Die Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Vorstandschaft mit drei Viertel Stimmenmehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vorstandschaft mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Vorstandschaft ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Ein Ausschluss der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- (2) Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand hat ein empfangsberechtigtes Mitglied aus seiner Mitte zu benennen, welches berechtigt und verpflichtet ist, Schriftstücke in Empfang zu nehmen, insbesondere gegenüber dem Gericht und dem Finanzamt.
Der Vorstand kann ein Mitglied zum Sprecher wählen.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus seinen Reihen hinzuzuwählen. Scheidet mehr als ein Mitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die ausgeschiedenen Vorstände neu zu wählen sind.
- (3) Im Innenverhältnis sind die beiden Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen als Einzelperson Geschäfte bis zum Betrag von EUR 1.500,-- und mindestens zwei Vorstände bis zum Betrag von EUR 3.000,-- im Einzelfall vornehmen.
Ausgenommen davon sind:
- Grundstücksgeschäfte
 - Kreditaufnahmen und Eingehung von Dauerschuldverhältnissen
 - Einstellung von Mitarbeitern, Übungsleitern etc., soweit diese durch ein festes Gehalt entlohnt werden.
- Diese Geschäfte entscheidet die Vorstandschaft

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) den beiden Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) dem Mitgliederkassier
 - e) dem Jugendwart für alle Jugendbereiche
 - die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch den in der RSV Jugendordnung festgelegten Vereinsjugendtag. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des RSV Sugenheim.
 - f) dem Abteilungsleiter der Fußballabteilung
dem Abteilungsleiter der Gymnastikabteilung
dem Abteilungsleiter der Karateabteilung
dem Abteilungsleiter der Tennisabteilung
die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen
 - g) 6 Beisitzern
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Sie fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandschaft die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den beiden Vorsitzenden schriftlich verlangt.
Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

- (4) Der Vorstandschaft obliegt die endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- (5) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wird der Nachfolger durch die Vorstandschaft bestimmt..
- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Vergünstigungen, die dem Satzungszweck fremd sind und den Verein unverhältnismäßig hoch belasten, bedacht werden.
- (7) Ehrenmitgliedern steht es frei, an den Vorstandssitzungen beratend, aber nicht stimmberechtigt, teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Ihr obliegt vor allem:
 - a) der Bericht von einem der Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassiers
 - c) Entlastung des Kassiers
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung der Vorstandschaft bei Neuwahlen
 - f) Wahl des Wahlausschusses
 - g) Neuwahlen
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Fünftel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch die Fränkische Landeszeitung und weiterhin schriftlich durch die Vereinszeitung und die RSV Homepage unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch die Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.

§ 11 Wahlen

- (1) Alle zwei Jahre findet in der Mitgliederversammlung die Neuwahl der gesamten Vorstandschaft statt. Anträge zur Mitgliederversammlung sowie die einzelnen Wahlvorschläge können schriftlich gestellt werden und müssen 3 Tage vor der Versammlung in Händen der Vorstandschaft sein. Bei Wahlvorschlägen muss das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Wahl dem Wahlvorschlag beiliegen. Neben den eingereichten Wahlvorschlägen können aus der Mitgliederversammlung Vorschläge mündlich gemacht werden.
- (2) Der Wahlausschuss wird in der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft durchzuführen.
- (3) Die Wahl der gesamten Vorstandschaft erfolgt schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen. Wahlvorschläge erfolgen aus der Versammlung mindestens in der Anzahl der zu wählenden Personen. Gewählt sind die beiden Vorstandsmitglieder mit den meisten Stimmen.. Der Schriftführer, der Kassier und der Mitgliederkassier, bedürfen mindestens der einfachen Mehrheit. Gewählt sind die 6 Beisitzer mit den meisten Stimmen.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Hierzu gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (7) Ehrenmitglieder sind sitz- und stimmberechtigt.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 14

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß der Vorstandschaft gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassier, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Geschäftsordnung der Abteilung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom 1. Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.
- (5) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens EUR 500,-- im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft des Vereins.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15

Ehrungen

- (1) Die Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Vorstandschaft mit drei Viertel Stimmenmehrheit. Den Ehrenmitgliedern steht es frei, an den Sitzungen der Vorstandschaft beratend, aber nicht stimmberechtigt, teilzunehmen.
- (2) Ehrenfunktionäre sind sitz- und stimmberechtigt.

§ 16

Datenschutz/Recht am eigenen Bild

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereines und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

§ 17

Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,- im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Sugenheim mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

"Die Satzung wurde beschlossen am **23. Januar 1993**"

"Die Satzung wurde am **21. Januar 1995** geändert" (§ 16 Absatz 6)

„Die Satzung wurde am **23. Januar 1999** geändert“ (§ 9 Absatz 1/f)

„Die Satzung wurde am **28. Januar 2011** wie folgt überarbeitet:

geändert §§ 1 und 5

ergänzt § 2

geändert und ergänzt §§ 8, 9, 10, 11 und 14

neu §§ 16 und 17

verschoben § 18 ehemals § 16

„Die Satzung wurde am **27. Januar 2017** wie folgt überarbeitet:

geändert §§ 8, 9 und 11